

BESUCHS- UND SPIELORDNUNG (HAUSORDNUNG)

für den Betrieb der Automatenalons der PG Enterprise AG („PG“)
im Bundesland Steiermark



§ 1 Grundsatz

Für die Besucher der Automatenalons der PG gelangt neben den Rahmenspielbedingungen, die vom Besucher am Bildschirm oder durch Tastendruck am Glücksspielautomaten bestätigt und akzeptiert werden, die Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung) verbindlich zur Anwendung.

Mit dem Betreten eines Automatenalons der PG wird die Hausordnung, die im Bereich der Gästeregistrierung zum Aushang gebracht wird, von jedem Besucher und den in den Automatenalons beschäftigten Personen anerkannt.

§ 2 Ausweispflicht und Registrierung (Bedingungen für den Eintritt)

Der Besuch eines Automatenalons ist ausschließlich volljährigen Personen, denen kein Zutrittsverbot auferlegt wurde, gestattet. Der Gast hat seine Identität bei jedem einzelnen Besuch eines Automatenalons der PG durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Als gültiger amtlicher Lichtbildausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Dokument, das mit einem nicht austauschbaren, erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen ist und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthält und gültig ist.

Im Zuge der erstmaligen Registrierung eines Besuchers in einem Automatenalon der PG erhält der Gast die Panther Card, wobei er im Zuge des Informationsgesprächs auf die Gefahren des Automatenglücksspiels und auf Maßnahmen des Spielerschutzes der PG hingewiesen wird. Mit Entgegennahme der Panther Card erkennt der Gast die gleichzeitig überreichten Panther Card-Nutzungsbestimmungen an. Die Panther Card ist Teil des PG Warnsystems, das entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter anderem die Anzahl der Besuche eines Gastes sowie dessen Spielzeit erfasst. Die Inbetriebnahme eines Glücksspielautomaten ist nur mit einer gültigen Panther Card nach Check-In an der Rezeption möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zutritt und Teilnahme am Spiel und/oder Registrierung des Besuchers.

§ 3 Problematisches Spielverhalten

Entsteht die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität der Teilnahme eines Besuchers am Spiel sein Existenzminimum gefährden, wird eine Bonitätsauskunft bei einer unabhängigen Einrichtung, die solche Auskünfte erteilt, eingeholt. Basierend auf den Meldungen des PG Warnsystems werden vom Personal Spielerschutzmaßnahmen wie Beratungsgespräche bis hin zu Spielersperren getroffen.

Informationen über die mögliche Gefahr einer Spielsucht sowie Adressen von kompetenten Beratungsstellen finden sich in den im Automatenalon zur freien Entnahme aufliegenden Informationsbroschüren.

§ 4 Hausfriedensrecht und Besitzstörung

Als Besitzerin der gegenständlichen Automatenalons beansprucht die PG sämtliche aus dem Besitzstand und dem Hausfrieden abgeleitete Rechte.

Das Hausfriedensrecht und das Besitzrecht erstrecken sich auch auf die dem Glücksspielbereich gegebenenfalls angeschlossenen Lokalbereiche.

Die PG behält sich vor, jederzeit Personen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparatesgesetz 2014 – StGG (LGBl. Nr. 100/2014) vom Spielbetrieb auszuschließen bzw. den Zutritt zu den Automatenalons zu verweigern.

Entscheidungen der Leitung des Automatenalons sind nicht anfechtbar und sind diesen - wie auch den Anordnungen des Personals des Automatenalons - von den Gästen umgehend Folge zu leisten.

§ 5 Verantwortung für Schäden und Haftung

Die PG haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die ihren Gästen im Zuge eines Besuches durch Dritte zugefügt werden.

Jegliche Haftung für Mängel, Fehlleistungen, Spieleinsatzverluste, sowie für Schäden aus sonstigen Anspruchsgrundlagen wird ausgeschlossen, sofern dies nicht zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen widerspricht.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Gäste

Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beeinflussung des Spiels oder des Spielergebnisses bzw. zum Erkennen der Spielsequenzen ist verboten. Das Erfassen, die Weiterleitung oder Vervielfältigung von Spielen, Spielabläufen oder Spielgegenständen unter Verwendung technischer Hilfsmittel wird ausdrücklich untersagt. Bei begründetem Verdacht auf das Mitführen solcher technischer Hilfsmittel ist ein Zutrittsverbot nach § 7 dieser Besuchs- und Spielordnung auszusprechen.

Die Besucher/innen der Automatenalons haben in ihrem Verhalten und Auftreten Rücksicht auf andere Gäste zu nehmen und deren Aufenthalt nicht zu stören.

Das analoge oder digitale Herstellen von Bild- und / oder Tonsequenzen und Aufnahmen ist im Automatenalon strengstens und ausdrücklich untersagt. Aufzeichnungen jeglicher Art sind nach Aufforderung der Leitung des Spielsalons unverzüglich zu löschen. Bei Zuwiderhandeln behält sich die PG rechtliche Schritte vor.

Es ist eine dem Spielbetrieb angemessene Kleidung zu wählen. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes Zutritt, ausgenommen in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leitung des Automatenalons.

Das Betreten und Verweilen im Automatenalon in alkoholisiertem oder durch illegale Substanzen beeinträchtigtem Zustand ist ausdrücklich verboten. Im Automatenalon herrscht absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.

§ 7 Zutrittsverbot

Die PG behält sich vor gemäß der Bestimmungen des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparatesgesetz 2014 – StGG (LGBl. Nr. 100/2014) jederzeit - auch ohne Angabe von Gründen - ein Zutrittsverbot über Personen zu verhängen.

Die PG lehnt den Abschluss jeglichen Spielvertrages mit einem Besucher, dem gegenüber das Zutrittsverbot ausgesprochen wurde oder der einen freiwilligen Zutrittsverzicht erwirkt, von vornherein ab. Dies gilt auch für den Fall einer unter Missachtung oder Umgehung des Zutrittsverbotes bzw. des Zutrittsverzichts erfolgenden tatsächlichen Teilnahme am Spiel. Der Besucher hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückzahlung getätigter Spieleinsätze.

Die PG übernimmt im Zusammenhang mit dem Ausspruch des Zutrittsverbotes oder im Fall eines freiwilligen Zutrittsverzichts keinerlei vertragliche Verpflichtung oder Haftung aus welchem Rechtsgrund auch immer. Dementsprechend lehnt die PG auch jegliche Haftung für den Fall ab, dass es dem Besucher im Einzelfall unter Verstoß gegen das Zutrittsverbot oder des freiwilligen Zutrittsverzichts gelingen sollte, am Spiel teilzunehmen.

§ 8 Automatenspiel und Rahmenspielbedingungen bzw. Spielregeln

Auf die jeweils vor der Teilnahme am Spiel an den Glücksspielautomaten vom Spielteilnehmer zu akzeptierenden und dieser Hausordnung als Beilage .A beigefügten oder aufliegenden Rahmenspielbedingungen und im Automatenalon aufliegenden bzw. ebenfalls der Hausordnung als Beilage .B beigefügtem oder aufliegenden Handbuch „Spielerorientierte Software (Spielbeschreibungen)“ – diese bilden jeweils einen integrierten Bestandteil der gegenständlichen Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung) - wird verwiesen.

Der Mindesteinsatz beträgt 10 Cent, der Höchsteinsatz beträgt 10 Euro pro Spiel.

Die Spielzeiten sind gemäß gesondertem Aushang und gemäß behördlicher Genehmigung am Eingang des Automatenalsalons ersichtlich.

Ein gesonderter Preis für eine/die Eintrittskarte oder die Panther Card wird nicht verlangt und auf die Nutzungsbestimmungen der Panther Card wird verwiesen.

Etwaige Mängel oder Fehler bei Glücksspielautomaten sind dem Personal unverzüglich mitzuteilen. An mangelhaften oder für mangelhaft gehaltenen Geräten darf nicht gespielt werden. Diese gelten sofort als gesperrte Glücksspielautomaten.

Es wird keine Haftung für die Funktion der Glücksspielautomaten welcher Art auch immer, sowie für die Auszahlung der Gewinne oder die Rückforderbarkeit von Spieleinsatzverlusten übernommen. Manipulierte, durch Fremdeinwirkung (z.B. rütteln, anheben etc.) oder technische Hilfsmittel beeinflusste Geräte gelten als gesperrt, unabhängig davon, ob der Gast von der Manipulation oder der Beeinflussung Kenntnis hat.

Ein Anspruch auf Auszahlung von Gewinnen oder Rückforderung von Spieleinsatzverlusten besteht nicht. Ein bereits ausbezahlter Gewinn ist unverzüglich rückzuerstatten.

Bei einem technischen Gebrechen erfolgen die Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt. Cash-Tickets sind bis zum Ende des dem Ausstellungsdatum des Cash-Tickets folgenden Geschäftstages gültig und können, sobald das technische Gebrechen beseitigt wurde, jederzeit zur Auszahlung gebracht werden.

Die Rahmenspielbedingungen sind an den jeweiligen Glücksspielautomaten ausgewiesen. Mit dem Beginn des Spiels (Tastendruck oder gleichwertiges Eingabemittel) erkennt der Gast ausdrücklich an, dass die ausgewiesenen Rahmenspielbedingungen auch für den mit ihm zustande gekommenen einzelnen Spielvertrag verbindlich sind.

Dem Gast wird auf sein Verlangen hin kostenlos ein Ausdruck oder eine Kopie der Rahmenspielbedingungen ausgehändigt.

Vor Entnahme der Panther Card ist das vorhandene Guthaben vom Gast zur Auszahlung zu bringen. Wird dies - aus welchem Grund immer - unterlassen, verfällt dieses zugunsten der PG. Derartige Guthaben werden einem karitativen Zweck mit Fokus auf Spielsuchtprävention oder –behandlung gewidmet und in periodischen Abständen zur Auszahlung gebracht.

§ 9 Außerordentliches Abbrechen des Automatenespiels – Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug kann jedes Automatenspiel seitens der Leitung des Automatenalons beendet und der Salon teilweise oder ganz geräumt werden. Den entsprechenden Anweisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Spielgeheimnis

Die PG ist zur Wahrung des Spielgeheimnisses verpflichtet. Insbesondere darf der Name eines Gastes nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 23 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparatesgesetz 2014 findet sinngemäße Anwendung.

§ 11 Waffenverbot

In sämtlichen Automatenalons der PG gilt generelles Waffenverbot.

§ 12 Mitarbeiter und Spielteilnahme

Sämtliche in den Automatenalons beschäftigten Personen haben absolutes Spielverbot.

§ 13 Sonstige Glücksspiele und Hasardspiele

In den Automatenalons dürfen keine anderen Glücksspiele oder Hasardspiele durchgeführt bzw. abgehalten werden. Bei Verstoß wird ein Zutrittsverbot ausgesprochen und Anzeige erstattet.

§ 14 Zahlungsmittel

Einsätze können mittels Bargeld (Euro) oder mit von PG zu diesem Zweck ausgegebenen Barcodetickets getätigt werden. Cash-Tickets sind bis zum Ende des dem Ausstellungsdatum des Cash-Tickets folgenden Geschäftstages gültig.

§ 15 Spielteilnahme innerhalb finanziellen Rahmens

Die Teilnahme am Spiel ist ausschließlich durch Eigenmittel zu bestreiten. Das Verleihen von Geldmitteln, die Belehnung oder Verpfändung auf Zeit von Wertgegenständen (z.B. Armbanduhr) oder Sicherstellung mit Ausweisen (z.B. Reisepass) gegen Bar- oder Geldmittel sind strengstens verboten.

Eine Darlehensvergabe oder Stundung von Spieleinsätzen seitens der PG und/oder in den Automatenalons beschäftigten Personen an Besucher ist ausgeschlossen und ausdrücklich verboten.

Für die Spielteilnahme ist jeder Spielteilnehmer selbst verantwortlich. Der Spielteilnehmer sollte mit Bedacht und innerhalb der jeweils finanziellen Verträglichkeit die Spielteilnahme gestalten.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde von uns entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen. Wir danken für Ihr Verständnis.

